

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik

BGBl. II Nr. 338/2021 23. Juli 2021

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus den Gegenständen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik und Grundlagen der Veranstaltungstechnik und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik,
2. Dimensionierung und Aufbau veranstaltungstechnischer Anlagen (inkl. Berechnungen),
3. Sicherheit und Überprüfung.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### Grundlagen der Veranstaltungstechnik

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. facheinschlägige Rechtsvorschriften und Richtlinien,
2. Medien- und Multimediatechnik,
3. Beleuchtungstechnik,
4. Beschallungstechnik,
5. Video- und Projektionstechnik,
6. Rigging und Bühnenbau (inkl. Berechnungen zur Statik und Festigkeitslehre),
7. Veranstaltungsplanung und Produktionsmanagement,
8. Beschaffung, Logistik und Lagerwirtschaft,
9. Kundenberatung (inkl. Materialkosten- und Regiekostenberechnung).

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik

BGBl. II Nr. 338/2021 23. Juli 2021

### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Veranstaltungsmanagement, Veranstaltungstechnik, Sicherheitsvorschriften und technische Richtlinien und Fachgespräch.

#### Veranstaltungsmanagement

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Im schriftlichen Teil hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nach Angabe der Prüfungskommission auf der Basis von betrieblichen Arbeitsaufträgen eine Veranstaltung bzw. Produktion aus veranstaltungstechnischer Sicht zu planen. Dabei sind folgende Kompetenzen nachzuweisen:

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

1. die Rahmenbedingungen für die Planung der Veranstaltung bzw. Produktion zu identifizieren (zB notwendige Genehmigungen),
2. die Anforderungen der Veranstaltung bzw. Produktion mit dem Auftraggeber abzustimmen,
3. gegebenenfalls Risiken für die Veranstaltung bzw. Produktion zu identifizieren,
4. die räumlichen Gegebenheiten von Veranstaltungsstätten auf die Durchführbarkeit der Veranstaltung bzw. Produktion zu beurteilen,
5. sich mit anderen, an der Veranstaltung bzw. Produktion beteiligten Personen, abzustimmen, zB Schnittstellen zu definieren, Übergabepunkte zu definieren oder zu koordinieren,
6. den Einsatz von Personen und Material zu planen und die Material- und Personalkosten zu berechnen.

Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Er hat ausgehend vom schriftlichen Prüfungsteil eine Präsentation der erstellten Veranstaltungsplanung und darauf bezogene Aufgabenstellungen der Prüfungskommission zu umfassen.

Für die Bewertung des schriftlichen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Für die Bewertung des mündlichen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Präsentationstechnik.

Die Aufgaben im schriftlichen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest zehn Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

#### Veranstaltungstechnik

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von veranstaltungstechnischen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat im bei der Prüfung aus dem Kompetenzbereich gemäß Z 1 zumindest drei und aus dem Kompetenzbereich gemäß Z 2 zumindest eine Kompetenz nach Wahl der Prüfungskommission bei der Prüfung nachzuweisen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben gemäß Z 1 ist zu beachten, dass die Aufgaben Inhalte aus allen drei Fachbereichen (Beleuchtungstechnik, Beschallungstechnik und Video- und Projektionstechnik) enthalten. Dabei sind Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und Qualitätskontrolle sowie Dokumentation einzuschließen.

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat im Bereich

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik

BGBl. II Nr. 338/2021 23. Juli 2021

1. Beleuchtungs-, Beschallungs- und Videotechnik
  - a. die Energieversorgung von veranstaltungstechnischen Geräten und Anlagen zu planen, umzusetzen, zu kontrollieren oder einen störungsfreien Betrieb sicherzustellen,
  - b. veranstaltungstechnische Elemente, Komponenten und Anlagenteile anforderungsgerecht auszuwählen oder zu dimensionieren,
  - c. veranstaltungstechnische Elemente aufzubauen bzw. zu verbinden, zu positionieren, zu sichern oder einzurichten,
  - d. verschiedene Planungen mit veranstaltungstechnischer Simulationssoftware durchzuführen oder Systeme unter Berücksichtigung des Publikums- und Anrainerschutzes einzustellen,
  - e. veranstaltungstechnische Elemente und einfache Steuerungen in Betrieb zu nehmen oder zu bedienen,
  - f. zusammengefügte Anlagen im Bereich der Veranstaltungstechnik unter Beachtung rechtlicher Vorgaben auf mögliche Gefahren zu kontrollieren,
  - g. Medien- und Multimediatechnik zu planen, umzusetzen oder zu steuern, zB Bild- und Tonaufnahmen zu beurteilen, zu übertragen und bereitzustellen,
  - h. veranstaltungstechnische Elemente oder Steuerungen zu warten oder instand zu halten,
  - i. Störungen und Fehler an veranstaltungstechnischen Komponenten oder Anlagen systematisch aufzusuchen, einzugrenzen, zu erkennen oder zu beheben.
2. Rigging und Bühnenbau
  - a. einfache Riggingsysteme aus fertigen Teilen zu dimensionieren oder technische Bühnenaufbauten zu planen,
  - b. Bühnen, Riggingsysteme oder einfache Bühnenaufbauten auf- oder abzubauen,
  - c. die Sicherheit von einfachen Aufbauten und Riggingsystemen zu beurteilen wie zB Standsicherheit oder Tragfähigkeit.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechtes Verwenden der richtigen Geräte, Materialien und Anlagen,
2. fachgerechte, realistische und sichere Ausführung,
3. rationeller Arbeitsablauf und wirtschaftliches Arbeiten,
4. Funktionalität der technischen Umsetzung,
5. fachgerechte Dokumentation der ausgeführten Arbeiten.

Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

### **Sicherheitsvorschriften und technische Richtlinien**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Im praktischen Teil hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nach Angabe der Prüfungskommission veranstaltungstechnische Anlagen in Hinblick auf die korrekte Anwendung von berufsspezifischen Sicherheitsvorschriften und technischen Richtlinien zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren (zB Sichtprüfungen oder Messungen an Betriebsmitteln durchführen, Prüfbefunde erstellen).

Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Er hat ausgehend vom praktischen Prüfungsteil ein Gespräch über die ausgeführten Arbeiten und darauf bezogene Aufgabenstellungen der Prüfungskommission zu umfassen. Fragen zu Sicherheit und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung des praktischen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechtes Verwenden der richtigen Geräte, Materialien und Anlagen,
2. fachgerechte Ausführung sowie Einhaltung der relevanten Bestimmungen und Richtlinien,
3. fachgerechte Dokumentation der ausgeführten Arbeiten.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik

BGBl. II Nr. 338/2021 23. Juli 2021

Für die Bewertung des mündlichen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Präsentationstechnik.

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest 15 Minuten dauern. Er ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus dem Bereich Kundenberatung sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest 20 Minuten dauern. Es ist nach 25 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 12 des Berufsausbildungsgesetzes werden abweichend vom § 8 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes folgende Regelungen betreffend die Verhältniszahlen festgelegt.

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person .....ein Lehrling,
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....ein weiterer Lehrling.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten folgende Personen:

1. Inhaber/innen des Gewerbes Elektrotechnik und des Handwerks Kommunikationselektronik,
2. Inhaber/innen der freien Gewerbe der Erbringung von Beleuchtungs- und Beschallungsleistungen oder Erzeugung statisch nicht belangreicher Bühnendekorationen sowie Beschallungs-, Dekorations- und Beleuchtungstätigkeiten für Veranstaltungen, jeweils in Verbindung mit drei Jahren ununterbrochener facheinschlägiger gewerblicher Tätigkeit,
3. gewerberechtliche Geschäftsführer/innen des Gewerbes Elektrotechnik und des Handwerks Kommunikationselektronik,
4. gewerberechtliche Geschäftsführer/innen des freien Gewerbes der Erbringung von Beleuchtungs- und Beschallungsleistungen in Verbindung mit drei Jahren ununterbrochener facheinschlägiger gewerblicher Tätigkeit,
5. Personen, die die Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Elektrotechnik oder Veranstaltungstechnik haben,

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Veranstaltungstechnik

BGBl. II Nr. 338/2021 23. Juli 2021

6. Personen, die die Lehrabschlussprüfung in einem zum Lehrberuf Veranstaltungstechnik verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren und
7. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.